



# Lippischer Fischereiverein 1886 e.V.

## Gewässerordnung

Ordnung Nr. 1  
Stand: 01.01.2023

### § 1

Diese Vereinsordnung regelt das Verhalten in und an einem vom Verein bewirtschafteten Gewässer. Das zu beangelnde Gewässer ist in der Fischereierlaubnis mit Inhalten dieser Vereinsordnung aufgeführt.

### § 2

Das Mitglied verpflichtet sich, an der Überwachung der Gewässer mitzuwirken. Wasserverunreinigungen, Fischsterben oder Fischkrankheiten sind sofort zu dokumentieren (Fotos, Protokoll, ...), mögliche Quellen / Ursachen zu suchen, und ggf. eine Beweissicherung wie Wasserproben zu ziehen, kranke oder verendete Fische zu entnehmen. Bei Fischsterben sofort Polizei anrufen; an der Weser: Wasserschutzpolizei Minden 0571-8866\* 0 / 7510. Bei Öl- und Giftalarm Feuerwehrleitstelle in Lemgo 05261-66600. Der Vorstand ist zu informieren.

### § 3

Angelschonbereiche oder andere durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnete, sowie bekanntgegebene Bereiche an unseren Angelgewässern, dürfen nicht begangen und beangelt werden. Das Angeln von Brücken und Inseln ist verboten. An Tagen der Arbeitseinsätze ist der Aufenthalt an den betroffenen Gewässern während des Einsatzes nur für die Arbeitsgruppe gestattet (siehe Jahresplanung / Homepage).

### § 4

Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten! Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, hat diesen sauber zu verlassen. Feuerstellen dürfen nicht offen am Erdboden angelegt werden. Es darf nur ein Wetterschutz (grün/tarnfarbig) in unmittelbarer Nähe (max. 5 m) zu den Angeln aufgestellt werden. Landwirtschaftliche Nutzflächen dürfen nicht betreten oder überfahren werden! Vordringlich sind unsere Parkplätze zu nutzen! Schieben von Zweirädern oder Angelkarren zum Angelplatz sind erlaubt. Das Baden in den Gewässern ist verboten.

### § 5

Angelruten dürfen im Abstand von höchstens 10 m ausgelegt werden; die Köder müssen so ausgelegt sein, dass benachbarte Angelplätze (sollten mindestens 20 m Abstand haben) nicht behindert werden. Angelruten und -sachen sind ständig und persönlich zu beaufsichtigen und zu bedienen. Unbeaufsichtigt vorgefundene Angelgeräte / -sachen werden ersatzlos eingezogen. Beim Angeln sind u.a. ein Kescher, ein Maßband o.ä., der Hakenlöser, Fischtöter und Messer mit sich zu führen.

### § 6

Das Mitführen und die Benutzung von Booten, Surfboards, etc. (auch Köderboote) ist nicht erlaubt; Ausnahme für den Ostsee in Varenholz, Werler See und den Kriefeldsee: Hier darf ein Köderboot benutzt werden. Des Weiteren darf im Südsee vom 01.01. - 14.02.\* und vom 16.07. - 31.12.\* eines Jahres vom Belly Boat aus gefischt werden. Jedes Belly Boat muss bei der Geschäftsstelle angemeldet und mit einer vergebenen großen Ziffer an der Rückseite sichtbar gekennzeichnet sein (\*wg. Fisch-Schonzeit, allgemein geltende Brut- und Setzzeit). Die hier genannten Boote sind nur den Mitgliedern vorbehalten.

### § 7

Beim Angeln auf Friedfische ist nur der Einfachhaken gestattet. Ein Stahlvorfach oder ein Vorfach aus geeignetem (besonders widerstandsfähigem) Material ist beim Angeln auf Hecht vorgeschrieben.

|  |  |                          |  |
|--|--|--------------------------|--|
| § 8  |  |                          |  |
| Die Futtermenge je Tag ist in Stillgewässern auf 1 kg Trockenfutter (Paniermehl o.ä.) oder Boilies ausschließlich beim Angeln begrenzt; es darf auch nicht mehr ans Wasser mitgenommen werden. In Salmonidengewässern darf nicht angefüttert werden!   |  |                          |  |
| § 9  |  |                          |  |
| Schutz der Fischbestände; besondere Verhaltensweisen, sowie Schonmaße und Schonzeiten  |  |                          |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Bewaten der Salmonidengewässer ist vom 20.10. eines Jahres bis zum 30.04. des Folgejahres unzulässig.</li> <li>• Vom 15. Februar bis einschließlich 31. Mai darf ein Köderfisch zum Angeln nicht verwendet werden; außerhalb dieser Schonzeit dürfen Köderfische auch mit einer Senke gefangen werden.</li> </ul> |  |                          |  |
| § 10   |  |                          |  |
| Zu entnehmende Fische sind am Gewässer waidgerecht zu töten und in ein Fangbuch einzutragen. Am Ende eines Kalenderjahres ist eine Fangmeldung einzureichen. Online kann dies jederzeit geschehen.   |  |                          |  |
| § 11   |  |                          |  |
| Den Fischereiaufsehern sind bei Kontrollen die Fischereiausweise auszuhändigen und nach Aufforderung, u.a. gefangene Fische zur Überprüfung z.B. der Mindestmaße, zu zeigen.   |  |                          |  |
| Grundsätzlich ist den Anordnungen der Fischereiaufseher und den Vorstandsmitgliedern Folge zu leisten.   |  |                          |  |
| § 12   |  |                          |  |
| Jedes Vereinsmitglied darf einen Gast, einen Gastangler oder Familienmitglieder mit ans Gewässer nehmen; das Vereinsmitglied ist für die Gäste verantwortlich.   |  |                          |  |
| Der Gesamtvorstand: 18.10.2022   |  |                          |  |
| Für den Vorstand:  |  | Für die Funktionsträger: |  |
| gez.   |  | gez.                     |  |
| Helmuth Sage   |  | Karl-Heinz Friedrichs    |  |
| Vorsitzender   |  | Geschäftsführer          |  |